

BVGer D-833/2016 vom 14. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-833_2016

FR: TAF D-833/2016 du 14 mars 2016

IT: TAF D-833/2016 del 14 marzo 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge

anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. BSGE 2012/32 E. 5.1 S. 598 sowie die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68): "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss."

E. 4.2

In diesem Sinne bestimmt Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist demnach eine "conditio sine qua non" die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

E. 4.3

Der Untersuchungsgrundsatz - auch wenn dieser nicht uneingeschränkt gilt und sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden findet (vgl. Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG) - gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird. Ferner ist dies der Fall, wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte, etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte. Unvollständig ist die

Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVG 2015/4 E. 3.2 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung vom 28. Januar 2016 im Sinne einer Gesamtwürdigung zum Schluss, dass aus seiner Sicht die Kriterien für eine Familienzusammenführung nicht gegeben seien. Nach Prüfung der Akten erachtet das Bundesverwaltungsgericht diese Einschätzung als unzutreffend. Ungeachtet der Ausführungen in der Beschwerdeeingabe ist vorliegend Folgendes festzustellen:

E. 5.2

Mit Verweis auf die Rechtsprechung (BVG 2012/32 E. 5. und 5.4) kommt die Vorinstanz in einer teils widersprüchlichen und mutmassenden Argumentation zur Ablehnung des Gesuchs. Zum einen zweifelt das SEM an der Vater-Tochter-Beziehung aufgrund nicht hieb- und stichfester Aspekte respektive unzulässig herbeigezogener Begründungselemente. Die Gesuchstellung vier Jahre nach der Asylgewährung ist nicht fristgebunden und überzeugt als Kriterium für eine allfällig fehlende Vater-Tochter-Beziehung somit nicht. Die Diskrepanz hinsichtlich des vom Beschwerdeführer an der BzP genannten Geburtsmonats der Tochter ist im Gesamtzusammenhang als von untergeordneter Bedeutung zu erachten. Ebenso wenig vermag die Begründung zum Zeugungstermin der Tochter im Zusammenhang mit den zeitlichen und örtlichen Angaben des Beschwerdeführers zum Militärdienst anlässlich der BzP zu greifen. Die diesbezügliche Argumentation des SEM ist indessen in anderer Hinsicht aufschlussreich, denn damit lässt die Vorinstanz erkennen, dass sie die Vaterschaft des Beschwerdeführers bezweifelt. Diese Zweifel werden in den gleich anschliessend getroffenen Feststellungen in der angefochtenen Verfügung beseitigt, indem die Vorinstanz aufgrund der Wortwahl "Ihre Tochter" unumwunden zu erkennen gibt, dass sie keine Zweifel mehr hegt, wonach es sich bei der Person, für die der Beschwerdeführer um Einreisebewilligung nachsucht, um seine Tochter handelt. Aufgrund des langjährigen Militärdiensts sowie des Alters der Tochter im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers wird zunächst eine früher gelebte Familiengemeinschaft in Frage gestellt, ehe im gleichen Zusammenhang mit Überzeugung von einer nie gelebten Beziehung und Familiengemeinschaft die Rede ist. Mit der Beurteilung respektive den Ausführungen unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls in der angefochtenen Verfügung beseitigt die Vorinstanz letztlich sämtliche Bedenken, wonach B._____ nicht die Tochter des Beschwerdeführers sein könnte. Ferner bestehen für das Gericht aufgrund der Akten auch keine unumstösslichen Anhaltspunkte dafür, dass eine Familiengemeinschaft vor der Flucht des Beschwerdeführers mit seiner Tochter nicht bestanden haben könnte. So wurde der Beschwerdeführer bloss einmal und summarisch (BzP vom 21. April 2011) befragt; eine Anhörung wurde nicht durchgeführt. Der familiäre Hintergrund wurde nicht weiter beleuchtet respektive genauer ergründet. Aus den knappen und dürftigen Angaben des Beschwerdeführers rund um seinen Militärdienst kann denn auch keineswegs und ausschliesslich herausgelesen und der Schluss gezogen werden, dieser hätte immerwährend Dienst leisten müssen und hätte somit niemals Gelegenheit gehabt, seine bei seinen Eltern aufwachsende Tochter zu sehen oder mit ihr die ihm allenfalls im Rahmen von Urlauben zur Verfügung stehende Zeit im Sinne einer Familiengemeinschaft zu verbringen. Jedenfalls erweist sich diese Frage von zentraler und entscheidender Bedeutung, weil bejahendenfalls aus Art. 51 Abs. 4 AsylG ein Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung zugunsten der Tochter abzuleiten wäre (vgl. E. 4.2). Vor diesem

Hintergrund ergibt sich, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt hat. Sie verletzt damit Bundesrecht.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung des SEM vom 28. Januar 2016 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 7.1

In Anwendung von Art. 63 Abs. 1 VwVG sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der am 27. Februar 2016 in der Höhe von Fr. 600.- geleistete Kostenvorschuss ist zurückzuerstatten.

E. 7.2

Obsiegende Parteien haben grundsätzlich Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Vorliegend ist jedoch keine Parteientschädigung zu entrichten, da weder dargetan noch ersichtlich ist, dass dem nicht vertretenen Beschwerdeführer verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.